

Eitorf, den 19.08.2019

Amt 32 - Amt für Bürgerdienste und Stadtmarketing

Sachbearbeiter/-in: Benjamin Maleike

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	02.09.2019
Rat der Gemeinde Eitorf	16.09.2019

Tagesordnungspunkt:

Gewährung einer Aufwandsentschädigung; hier: regelmäßig über das übliche Maß Feuerwehrdienst leistende ehrenamtliche Feuerwehrmitglieder

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt, ab dem 01.01.2020 an folgende Funktionen der Freiwilligen Feuerwehr bzw. deren Inhaber monatliche Aufwandsentschädigungen zu leisten:

- Löscheinheitsführer: 50 % der Aufwandsentschädigung Wehrführer = aktuell 109,55 EUR
- stellvertretender Löscheinheitsführer: 25 % der Aufwandsentschädigung Wehrführer = aktuell 54,78 EUR
- Jugendfeuerwehrwart: 25 % der Aufwandsentschädigung Wehrführer = aktuell 54,78 EUR

Begründung:

Das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) eröffnet gemäß § 22 Abs. 2 die Möglichkeit, ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, anstelle eines Auslagenersatzes nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BHKG eine Aufwandsentschädigung zu leisten.

Die Verwaltung schlägt vor, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und folgenden Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung zu leisten, da hiermit regelmäßig die Erbringung von Feuerwehrdienst über das übliche Maß hinaus verbunden ist:

Funktion	Anzahl (Stand: 06.05.2019)	Aufwandsentschädigung monatlich	Aufwandsentschädigung pro Jahr	Gesamt
Löscheinheitsführer	1	50 % der Aufwandsentschädigung Wehrführer = 109,55 EUR	1.314,60 EUR	1.314,60 EUR
stellvertretender Löscheinheitsführer	3	25 % der Aufwandsentschädigung Wehrführer = 54,78 EUR	657,30 EUR	1.971,90 EUR
Jugendfeuerwehrwart	1	25 % der Aufwandsentschädigung Wehrführer = 54,78 EUR	657,30 EUR	657,30 EUR
				3.943,80 EUR

Anmerkungen zu Anzahl:

- Löscheinheiten Eitorf und Mühleip, jeweils ein Löscheinheitsführer; Löscheinheitsführer Eitorf zugleich stellv. Leiter der Feuerwehr, daher nur einmal zahlungsrelevant;
- Eitorf: zwei stellvertretende Löscheinheitsführer;
- Mühleip: ein stellvertretender Löscheinheitsführer.

Zwar handelt es sich bei der Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die o. a. Funktionen in der vorgesehenen Form um eine freiwillige Ausgabe. Da aber stattdessen Anspruch auf Ersatz der Auslagen bestünde, beinhaltet die Pauschale automatisch auch einen pflichtigen Ausgabenteil in Höhe des Auslagenersatzes. Auf die Geltendmachung des Auslagenersatzes wurde bisher seitens der Betroffenen verzichtet. Aus Sicht der Verwaltung stellt die Gewährung einer monatlichen Aufwandsentschädigung zudem eine besondere Wertschätzung der ehrenamtlich Dienst leistenden Feuerwehrfunktionsträger dar, die deren Engagement im Rahmen der Wahrnehmung exponierter Feuerwehrfunktionen belohnt.

Die Mittel wären bei entsprechendem Beschluss im Haushalt 2020 zu veranschlagen.